

Text des Aide-Mémoire, das die Schweizerischen Botschaften in den EG-Hauptstädten mit Instruktionen vom 8. Juli 1971 ersucht wurden, der Regierung ihres Gastlandes als Zusammenfassung der schweizerischen Haltung zu den Kommissionsvorschlägen zu überreichen.

-----

1. Die Schweiz legt grössten Wert auf das gleichzeitige Inkrafttreten der verschiedenen Verträge; einmal weil auf diese Weise der Aufbau neuer Handelshemmnisse in Europa am sichersten vermieden und die Herstellung eines freien und umfassenden europäischen Wirtschaftsraumes erzielt werden kann, dann aber auch weil an der Schaffung neuer Strukturen in Europa ein so zentral gelegenes Land wie die Schweiz, das mit seinen Nachbarstaaten die mannigfachsten und engsten Beziehungen unterhält, in angemessener Weise beteiligt werden sollte. Die Regelung des Verhältnisses der Schweiz zu den EG stellt eine innereuropäische Angelegenheit dar, die nicht im Rahmen weltweiter Handelsgespräche gelöst werden kann.

Die Schweiz würde daher die Verschiebung der Verhandlungen auf einen Zeitpunkt nach der Erweiterung der Gemeinschaften als mit diesem Ziel im Widerspruch stehend betrachten; andererseits ist sie bereit, Hand dafür zu bieten, dass in der beschränkten zur Verfügung stehenden Zeit ein Abkommen ausgehandelt werden kann, das entsprechend einfach konzipiert werden muss.

2. Der Vorschlag zur Herstellung des Warenfreiverkehrs für industriell-gewerbliche Erzeugnisse wird von der Schweiz als nützliche Grundlage eines derartigen Abkommens angesehen.
3. Um der Wirtschaft für ihre Dispositionen die unerlässliche Sicherheit zu gewährleisten, geht die Schweiz davon aus, dass dieser Regelung im gegenseitigen Interesse dauerhafter Charakter zukommt. Dies schliesst die vorgesehene Ueberprüfung der einzelnen Abkommensbestimmungen im Lichte der gemachten Erfahrungen nicht aus.



-- 2 --

4. Die Dauerhaftigkeit des Abkommens setzt seine Ausgewogenheit und die Schaffung einer klaren Rechtsgrundlage voraus. Der sorgfältigen Umschreibung der Wettbewerbsgrundsätze und der Anwendung von Schutzklauseln kommt in dieser Hinsicht besondere Bedeutung zu.
5. Das Abkommen sollte ferner Ansatzpunkte für seine spätere Entwicklungsfähigkeit erhalten.
6. Angesichts der Tatsache, dass die verschiedenen Abkommen gleichzeitig in Kraft treten müssen und dass in der Schweiz ein Genehmigungsverfahren zu durchlaufen sein wird, ist die Aufnahme von Verhandlungen im Oktober anzustreben, damit diese rechtzeitig abgeschlossen werden können.

-----